

# **Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber/-innen (TestDaF) und für die TestDaF-Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen**

**Vom 24. Juli 2007**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der §§ 1, 2 Abs. 2, 15 Satz 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juli 2007 die folgende Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber/-innen (TestDaF) und für die TestDaF-Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 24. Juli 2007, Az.: 7627.0, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Ausländische Studierende die von der Universität Stuttgart zum Studium unter der Bedingung zugelassen wurden, die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen und immatrikuliert wurden, können bei der Universität Stuttgart die notwendige fachgerechte Ausbildung zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber/-innen (TestDaF) erhalten (Sprachkurse). Zu den 3-wöchigen TestDaF-Sprachkursen können abweichend von Satz 1 auch externe Teilnehmer/-innen zugelassen werden. Die Zuweisung zu den einzelnen Sprachkursen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität sowie auf Grund eines Einstufungstests (Aufnahmeprüfung). Daneben nimmt die Universität Stuttgart die TestDaF-Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen ab.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für die Durchführung des Einstufungstests, für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse sowie die Abnahme der TestDaF-Sprachprüfung Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LHGebG).
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Gebührensatzungen der Universität Stuttgart oder anderer Bestimmungen.

## **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Für den Einstufungstest gemäß § 1 Satz 3 wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Teilnehmer/-in erhoben. Die Gebührenpflicht für den Einstufungstest besteht unabhängig von einer späteren Teilnahme an dem Sprachkurs.

- (2) Die Höhe der Unterrichtsgebühren für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse richtet sich nach der jeweiligen Kursdauer. Die Gebühr beträgt für die 3-wöchigen TestDaF-Sprachkurse 280,00 Euro pro Kursteilnehmer/-in. Für alle anderen angebotenen Sprachkurse (Grundstufenkurse, Mittelstufenkurse) beträgt die Gebühr 3,00 Euro pro Unterrichtseinheit und Kursteilnehmer/-in. Eine Unterrichtseinheit entspricht einer Kursdauer von 45 Minuten.
- (3) Für die Abnahme der TestDaF-Sprachprüfung gemäß § 1 Satz 4 wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 150,00 Euro pro Teilnehmer/-in erhoben.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr für die Durchführung des Einstufungstests wird mit der Anmeldung zu den Sprachkursen zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühren für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse werden zu Beginn des Unterrichts zur Zahlung fällig. Die Gebühr für die Abnahme der TestDaF-Sprachprüfung wird mit der Anmeldung zur Prüfung zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen**

Die Unterrichtsgebühr für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse ist auch bei vorübergehender Verhinderung, Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Teilnehmer/-innen nicht zu vertreten haben (z.B. Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr. Die Gebühren für die Durchführung des Einstufungstests sowie für die Abnahme der TestDaF-Sprachprüfung werden nicht erstattet.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) vom 10. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 67 vom 20. November 2000), geändert durch Satzung vom 01.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 86 vom 2. Mai 2002), außer Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 2007



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor